

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Umweltschutzamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Datum: 15.05.2019

Kassenzeichen: 1518.19.019006

Gebühr: XX,- €



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Genehmigung**nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)****A) Entscheidung**

1. Der Firma Alb Fils Kliniken GmbH, Eichertstraße 3, 73035 Göppingen wird auf ihren Antrag vom 20.12.2018 (Eingang im Landratsamt Göppingen: 21.12.2018) die Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der nachstehend näher bezeichneten Anlage erteilt.

Art der Anlage	Bodenzwischenlager zur Lagerung von Aushubmaterial
Nr. nach 4. BImSchV	8.14.2.2 der 4. BImSchV
Nr. nach UVPG	8.9.2.1
Standort	73035 Göppingen Flurstück: 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2096

2. Bestandteil dieser Entscheidung sind alle Antragsunterlagen, die mit dem Vermerk „Genehmigt!“ oder dem Dienstsiegel des Landratsamts Göppingen gekennzeichnet sind. Ebenfalls Bestandteil dieser Entscheidung sind die im Abschnitt B aufgeführten Nebenbestimmungen.
3. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von XX,- Euro festgesetzt.

B) Nebenbestimmungen

Bodenschutz:

1. Die Errichtung des Bodenzwischenlagers hat nach den Vorgaben der „Orientierenden bodenschutzfachlichen Untersuchung“, Seite 10/13, Regioplus, Dez. 2018 zu erfolgen.
2. Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme zu benennen.
3. Der Baubericht der BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
4. Das Bodenzwischenlager ist unverzüglich nach Fertigstellung mit einer Luzerne Kleemischung zu begrünen.
5. Die Begrünung ist regelmäßig (2-3 Mal pro Jahr) zu mähen.
6. Beim Rückbau sind die Vorgaben der „Orientierenden bodenschutzfachlichen Untersuchung“, Seite 13, Regioplus, Dez. 2018 umzusetzen.
7. Beginn und Ende des Rückbaus sind der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
8. Für den Rückbau und die Rekultivierung der Fläche ist ebenfalls eine BBB zu beauftragen. Die BBB ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

Oberflächengewässer:

9. Die Ableitung in den Autenbach darf erst nach erfolgter Fertigstellung des Zwischenlagers mit Abdeckung und Oberbodenauftrag und Reinigung der Baustraßen erfolgen. Die endgültige Lage der neu anzulegenden Entwässerungsgräben und der Einleitstelle sind nach Fertigstellung in einem Lageplan darzustellen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
10. Abweichungen von den vorgelegten Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
11. Vor der Umstellung der bauzeitlichen Entwässerung in die Kanalisation auf die Einleitung über das Grabensystem in den Autenbach ist ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit der Stadt Göppingen und dem Landratsamt Göppingen – Umweltschutzamt durchzuführen. Erst nach der erfolgten Abstimmung und dem Einverständnis der Stadt und dem Umweltschutzamt darf das Oberflächenwasser des Zwischenlagers über das Grabensystem in den Autenbach eingeleitet werden. Grundvoraussetzung dafür ist die geplante, vollständige Begrünung des Zwischenlagers.
12. Die Einleitstelle ist (sofern nicht bereits vorhanden) naturnah und auf Höhe der Mittelwasserlinie und hydraulisch günstig (Einmündungswinkel $\leq 45^\circ$) an das Gewässer anzubinden. Der Quellbereich ist von der Einleitung freizuhalten.

13. Der Uferbereich und der Gewässerrandstreifen (10 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante) dürfen höhenmäßig (z.B. durch Auffüllungen mit dem beim Grabenbau anfallenden Aushubmaterial) nicht verändert werden.
14. Vorhandener Uferbewuchs an der Einleitstelle ist weitestgehend zu erhalten. Falls eine Beseitigung von Sträuchern und Gehölzen unumgänglich ist, ist die Ausführung vor Ort mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.
15. Der Antragsteller ist für die Unterhaltung der Gräben und Mulden und eine jederzeit wie in den Planunterlagen beschriebene Ableitung des Niederschlagswassers verantwortlich.
16. Das Niederschlagswasser darf ab Beginn des Rückbaus nicht mehr dem Autenbach zugeführt werden.

Die Umstellung von der Einleitung in den Autenbach zurück an die Kanalisation im Zuge des Rückbaus des Zwischenlagers ist der Stadt Göppingen und dem Umweltschutzamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

17. Es dürfen über die Einleitstelle keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die zu einer Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Gewässers führen.
18. Hinweis:
Die Herstellung und Ertüchtigung der Gräben erfolgt auf Grundstücken Dritter, deren Erlaubnis im Voraus einzuholen ist.

Erschließung

19. Bei Inanspruchnahme von Straßenflächen zum Aufstellen von Gerüsten, Bau- und Arbeitsmaschinen, zum Einrichten von Lager- und Arbeitsstellen und vor Aufgrabungen im Straßenraum zum Anschluss oder Verlegen von Versorgungsleitungen sowie zum Herstellen von Grundstücks- und Baustellenzufahrten ist von der Baufirma eine Erlaubnis beim städtischen Referat Verkehr/GVD/Waffen der Stadt Göppingen einzuholen.
20. Der Zustand des Dr.-Paul-Goes-Weges und des Feldweges auf dem Flurstück 1998/1 sind vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten zusammen mit dem städtischen Referat Straßen und Verkehr festzuhalten. Beschädigungen und deren Beseitigungen sind Sache des Bauherrn.
21. Die Hauptzufahrt zum Stadtwald Eichert und auch zum Wasserturm erfolgt über den Dr. Paul-Goes-Weg. Die Zufahrt muss jederzeit möglich sein. Bei der Wasserdrainage des Materiallagers mit Abfluss Richtung Waldeckhof ist der Gehölzstreifen entsprechend zu schonen.

Naturschutz:

22. Die Vermeidungsmaßnahmen, die im Artenschutzgutachten (Lissak, 2018) beschrieben sind, sind vollumfänglich umzusetzen.
23. Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
24. Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmenumsetzung zu benennen.
25. Nach Abschluss des Rückbaus der bestehenden Klinik ist das Bodenlager unverzüglich zu beseitigen und die Fläche zu rekultivieren. Details hierzu sind den Nebenbestimmungen des Fachgebietes Bodenschutz bzw. der „Orientierenden bodenschutzfachlichen Untersuchung“ (Regioplus, Dezember 2018) zu entnehmen.
26. Als Ansaat bei der Rekultivierung ist standortgerechtes, autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ zu verwenden.
27. Die Ansaat hat in der Pflanzperiode (Oktober – April) nach Beendigung der Nutzung des Bodenlagers zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

C) Hinweise

1. Jede wesentliche Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:
Baugenehmigung nach § 58 LBO in Verbindung mit § 35 BauGB.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Das Einvernehmen der Stadt Göppingen nach § 36 BauGB war für dieses Vorhaben erforderlich. Das notwendige Einvernehmen der Stadt Göppingen gilt entsprechend Absatz 2 als erteilt, da es nicht innerhalb von zwei Monaten versagt wurde.

D) Begründung

Die Alb Fils Kliniken GmbH plant die Errichtung eines Bodenzwischenlagers für einen Teil des Baugrubenaushubs, der im Rahmen des Neubaus der Klinik anfällt. Nach Abbruch der bestehenden Altklinik soll das zwischengelagerte Material zur Verfüllung und Geländemodellierung im Bereich der Altklinik verwendet werden. Das Gelände des Bodenzwischenlagers wird dann wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Das Vorhaben fällt unter Anhang 1 Nr. 8.14.2.2 der 4. BImSchV. Für die Errichtung des Bodenzwischenlagers ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Einen entsprechenden Antrag hat die Alb Fils Kliniken GmbH am 21.12.2018 beim Landratsamt Göppingen eingereicht.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 8.9.2.1 des UVPG. Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Prüfung der UVP-Pflicht wurde entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG durch Einstellung auf der Internet-Seite des Landratsamts Göppingen am 01.02.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Dokumentation über die Durchführung und das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 7 UVPG ist in **Anlage 1** aufgeführt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde entsprechend § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen sowie im Übrigen nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 25.01.2019 in der NWZ Göppinger Kreisnachrichten und in der Geislinger Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich war die Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamts Göppingen eingestellt. Die Antragsunterlagen waren vom 01.02. bis 01.03.2019 beim Landratsamt Göppingen und beim Bezirksamt Jebenhausen zur Einsicht ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (01.02. bis 15.03.2019) wurden gegen das Vorhaben drei Einwendungen erhoben. Am 29.03.2019 fand deshalb im Landratsamt Göppingen ein Erörterungstermin statt. Im Rahmen des Termins wurden zwei der Einwendungen erörtert. Über die dritte Einwendung wurde nicht gesprochen, da zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen war, dass diese verspätet eingegangen ist. Im Nachgang zu diesem Termin hat sich herausgestellt, dass die Einwendung noch innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen ist. Auf einen erneuten Termin zur Erörterung dieser Einwendung wurde aber verzichtet.

Keine der drei Einwendungen wurde zurückgenommen. Eine Entscheidung über die Einwendungen wird deshalb im Rahmen dieses Bescheids getroffen (siehe Abschnitt F).

Es wurden die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Folgende Behörden wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten: Landratsamt Göppingen (Umweltschutzamt, Forstamt, Landwirtschaftsamt), Stadtverwaltung Göppingen, Stadtentwässerung Göppingen, Regierungspräsidium Stuttgart (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz).

Die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen liegen für das beantragte Vorhaben vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 BImSchG durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Genehmigung war der Alb Fils Kliniken GmbH zu erteilen, da bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung und Einhaltung der in dieser Genehmigung genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

E) Gebühr

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §§ 1, 4, 5 und 7 LGebG in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landratsamts Göppingen.

Basis für die Gebührenberechnung sind die im Antrag vom 20.12.2018 angegebenen Errichtungskosten der Anlage (inkl. MwSt. und auf volle Tausend Euro aufgerundet):

- Gesamtkosten: XX €
- Baukosten: XX €

Daraus ermitteln sich folgende Gebühren:

Prod.-Nr.	lfd. Nr.	Leistung	Betrag in €
56.10.05	66	Genehmigung nach § 10 BImSchG mit Vorprüfung nach dem UVPG	€
52.10.02	2	Baugenehmigung mit Baukosten	€
Gesamtbetrag			€

Der vorstehende Gesamtbetrag wird mit der Zustellung dieses Bescheids fällig und ist innerhalb eines Monats an das Landratsamt Göppingen zu bezahlen; dies gilt auch bei Einlegung eines Widerspruchs. Bei der Bezahlung geben Sie bitte unbedingt das auf der ersten Seite dieses Bescheids aufgeführte Kassenzeichen an.

F) Einwendungen

Die Antragsunterlagen waren vom 01.02. bis 01.03.2019 beim Landratsamt Göppingen und beim Bezirksamt Jebenhausen zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb der Einwendungsfrist (01.02. bis 15.03.2019) wurden gegen das Vorhaben drei Einwendungen erhoben. Am 29.03.2019 fand deshalb im Landratsamt Göppingen ein Erörterungstermin statt. Da zum Zeitpunkt des Erörterungstermins davon ausgegangen werden musste, dass eine der drei Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben wurde, war diese nicht Gegenstand des Termins. Die beiden anderen Einwendungen wurden mit den Einwendern, dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden erörtert. Die Niederschrift des Erörterungstermins ist als **Anlage 2** aufgeführt.

Die beiden Einwendungen wurden nicht im Rahmen des Erörterungstermins zurückgenommen.

Auf einen zusätzlichen Termin zur Erörterung der dritten Einwendung wurde verzichtet, da sich die Einwendung nicht auf das Vorhaben selbst, sondern auf eine mögliche Alternative bezog. Konkret wurde eine Verwertungsmöglichkeit für das zwischenzulagernde Material aufgezeigt. Zudem hat der Einwender im Erörterungstermin am 29.03.2019 auf die Erörterung seiner Einwendung im Rahmen eines weiteren Termins verzichtet.

Über sämtliche Einwendungen wird in diesem Bescheid entschieden. Dabei erfolgt die Entscheidung über die Einwendungen getrennt nach inhaltlichen Themen. Zu jedem Thema werden die entsprechenden Einwendungen kurz zusammenfassend dargestellt; anschließend erfolgt jeweils eine Bewertung durch das Landratsamt Göppingen als Genehmigungsbehörde.

Lärm / Staub und Abgasbelastung

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Die Lärmbelästigung, die jetzt schon in Jebenhausen durch die Großbaustelle besteht, wird auf ein Maß anwachsen, das gesundheitsschädigend ist.
- Lärm, Staub und Abgasbelastung von 6-22 Uhr, d.h. über 16 Stunden hinweg, für 2 Monate im Frühsommer (Mai/Juni) ist aus gesundheitlichen Gründen nicht hinnehmbar.
- Benutzung des Waldeckbades zu Erholung ist in der Zeit der Bauarbeiten nicht möglich. Der Schwimmverein Göppingen und das Restaurant Waldecksee werden hierdurch Verluste hinnehmen müssen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Während der Vorbereitungen sowie während der Nutzungsphase der Flächen als Zwischenlager für Aushub ist durch an- und abfahrende Fahrzeuge, sowie durch den Umgang mit Bodenmaterial mit erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen zu rechnen. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch die Umbaumaßnahmen auf dem Klinikgelände weitaus stärkere Beeinträchtigungen entstehen oder bereits entstanden sind. Zudem werden durch die Zwischenlagerung unnötig weite Fahrten für den Transport und damit Luftschadstoffemissionen vermieden.

Von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in den umliegenden Wohngebieten ist aufgrund der großen Entfernung von ca. 300 m nicht auszugehen.

Das Waldeckbad liegt in einer Entfernung von ca. 700 m zum geplanten Zwischenlager. Von einer Beeinträchtigung des Bades ist auch dann auszugehen, wenn der Aushub nicht zwischengelagert, sondern abgefahren wird.

Klimatische Verhältnisse:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Der betroffene Wiesengürtel ist eine „grüne Lunge“ für die Wohngebiete.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Beeinträchtigung durch das Bodenzwischenlager ist eher gering. Zum einen sind die Auswirkungen vollkommen reversibel. Zum anderen sind die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse als gering einzuschätzen, da das Bodenzwischenlager nach der Bauphase wieder begrünt wird.

Arten/Biotop: Störung der Zauneidechsenhabitate

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Auf den Flurstücken 2084, 2086 befinden sich Ersatzhabitate für Zauneidechsen, die bereits durch Baumaßnahmen stark gestört wurden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Auf dem Flurstück 2084 befinden sich angelegte Eidechsenhabitats am nördlichen Rand des Flurstücks auf der Böschung. Diese sind nicht vom Bodenlager, das südlich des Grasweges verläuft, tangiert. Das Bodenlager ist zum Grasweg hin zusätzlich mit einem Reptilienschutzzaun eingefasst, um ein Einwandern von Tieren in den Bereich des Bodenlagers zu verhindern. Eine Störung der Habitats kann ausgeschlossen werden und hat auch bisher nicht stattgefunden. Gleiches gilt für das Flurstück 2086. Am südlichen Rand des Flurstücks sind 2014 und 2017 Artnachweise erbracht worden. Entlang der Süd- und Westgrenze des Flst. 2086 ist ebenfalls ein Reptilienschutzzaun errichtet worden. Eine Beeinträchtigung von auf dem Grassaum zwischen Bodenlager und Feldweg vorkommenden Tieren kann also ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Das Landschaftsbild wird nachhaltig beeinträchtigt und verändert. Die aufgeschütteten Massen sind mehr als erheblich und mehr als störend.
- Es handelt sich um eine zusätzliche Störung, um eine zusätzliche Beeinträchtigung der freien Landschaft, die die zeitliche Belastung durch die Baumaßnahme zusätzlich verlängert.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Bodenlager stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Das Vorhaben liegt aber nicht im Landschaftsschutzgebiet und in der näheren Umgebung des Siedlungsbereiches mit der Großbaustelle Klinik. Das Landschaftsbild ist durch den weiteren Baustellenbetrieb auf dem gesamten Klinikgelände ohnehin mittelfristig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht zudem nur temporär und nicht dauerhaft und wird durch die Begrünung des Zwischenlagers minimiert.

Da in unmittelbarer Umgebung bereits Vorbelastungen bestehen, wird die temporäre Errichtung des Bodenlagers nicht als erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewertet.

Bei der Errichtung des Bodenlagers an diesem Standort handelt es sich um einen Kompromiss, da die Nähe zur Baustelle ein großer Vorteil ist und man dadurch vermeidet, dass Material über weite Strecken transportiert werden muss.

Ein Bodenlager im Innenbereich scheidet aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit aus und die nun gewählten Flurstücke liegen auch nicht innerhalb von Schutzgebieten.

Wasser:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Die Zwischenlagerung hat Auswirkungen auf das Quellgebiet des Autenbaches aufgrund eingeleiteten Oberflächen- und Sickerwassers. Mögliche Schadstoffeinträge (Kohlenwasserstoffe, Pyrit-Zersetzungsprozesse) müssen angesprochen und entsprechende präventive Schutz-Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Es ist unklar, ob und inwieweit das Geovlies einen möglichen Eintrag von Schadstoffen in Sickerwässern verhindert.

- Das anfallende Niederschlags- und Sickerwasser soll über einen Graben in den Autenbach geleitet werden. Bei der Verwendung der Posidonienschiefer-Formation als Aufschüttungsmaterial ist dies äußerst problematisch. Die Fläche liegt im Quellgebiet des renaturierten Autenbaches. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass dieses Quellgebiet und der Autenbach durch geochemische Vorgänge, die im als Lockermaterial aufgefüllten Posidonienschiefer möglich sind, beeinträchtigt und verschmutzt werden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Bei Ausbruch und offener Lagerung von Lias Epsilon Aushubmaterial oxidiert das sulfidische Material Pyrit unter dem Einfluss von Sauerstoff und bildet als Oxidationsprodukt Sulfat. Diese Oxidation ist stark abhängig von der Größe des Ausbruchmaterials (Korngröße) und der Anwesenheit von Sauerstoff.

Aufgrund dieser Problematik wird das Material grobkörnig ausgebaut (Auflockerungsfaktor 1,2 bis 1,35) und ohne Zeitverzögerung und lagenweise, verdichtet im Zwischenlager eingebaut. Anschließend wird die fertiggestellte Fläche baldmöglichst abgedeckt.

Die im Gestein enthaltenen langkettigen Kohlenwasserstoffe und die daran gebundenen Aromatischen Kohlenwasserstoffe sind nicht eluierbar.

Eine Oxidation durch die verbleibenden Luftporen zwischen den Gesteinsbrocken kann nicht verhindert werden, ist aber stark reduziert und kann toleriert werden.

Die kritische Phase ist die 2 monatige Bauphase, hier ist eine Auswaschung von Schadstoffen nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird das Niederschlagswasser zur Kläranlage Göppingen geleitet.

Verfahren:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Anstelle des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hätte ein natur- oder baurechtliches Verfahren stattfinden müssen. Ein solches wurde auch im Zuge der Baumaßnahmen auf den benachbarten Parzellen 2084 und 2086 für ein Zwischenlager für den abgeschobenen Humus durchgeführt.
- Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da in der vorliegenden Beurteilung nicht berücksichtigt wurde, dass durch den Eingriff auf den benachbarten Parzellen bereits eine starke Störung des Zauneidechsenhabitats stattgefunden hat.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Bezüglich der Wahl der Verfahrensart steht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde kein Auswahlmessen zu. Rechtlich ist das Material als Abfall einzustufen. Dementsprechend fällt das Vorhaben unter die 4. BImSchV, sodass ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Hinzu kommt, dass die untere Naturschutzbehörde und die Stadt Göppingen als zuständige Baurechtsbehörde an dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

Das Zwischenlager für den abgeschobenen Humus auf den benachbarten Parzellen 2084 und 2086 wurde bei der UVP-Vorprüfung nicht berücksichtigt, da nach dem Umweltver-

träglichkeitsprüfungsgesetz als kumulierende Vorhaben nur solche zu berücksichtigen sind, die selbst unter das Gesetz fallen. Das Zwischenlager von Humus stellt jedoch keine Anlage dar, die unter das UVPG fällt. Bei Humus handelt es sich nicht um Abfall.

Darüber hinaus ist auch nicht von einer starken Störung der Zauneidechsenhabitate durch die Zwischenlagerung des Humusmaterials auszugehen. Dies wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens zur Einschätzung der geplanten Zwischenlagerung, das den Unterlagen zum baurechtlichen Genehmigungsverfahren beigelegt war, ermittelt. Demnach konnte eine Besiedlung der Flächen bisher nicht festgestellt werden. Unabhängig von einer Besiedlung wurde festgestellt, dass die Böschung mit den Habitaten für die Bodenlagerung und die Kabelverlegung nicht in Anspruch genommen wird. Verbotstatbestände können nur durch die Einwanderung von Eidechsen in den Bodenlagerbereich eintreten, wenn dort Strukturen entstanden sind, die für die Art geeignet sind. Diese Verbotstatbestände sind durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes vermieden.

Die artenschutzrechtlichen Erkenntnisse aus dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Zwischenlagers für das anfallende Humusmaterial wurden auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt.

Boden:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Der vorhandene Oberboden wird abgeschoben, durch Geovlies und Schotterlage wird zwischen Muttererde und Auffüllmaterial getrennt. Beim Ausbau wird trotz empfohlener Vermeidungsmaßnahmen der Untergrund stark gestört, beim Wiederabbau der Auffüllung ist eine saubere Trennung und eine Wiederherstellung des Ausgangszustands erfahrungsgemäß nicht möglich.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Bodenlager stellt ein Eingriff in den Boden dar, dies wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deutlich. Durch die temporäre Nutzung als Zwischenlager entstehen rund 28 000 Ökopunkte Kompensationsbedarf.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen dienen dazu diese Eingriffe zu minimieren. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung der Maßnahme wird sichergestellt, dass diese Vorgaben umgesetzt werden und später die Ackerfläche wieder rekultiviert wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Boden bereits durch Auffüllungen geprägt ist.

Das angesprochene Geovlies dient als Trennstoff von Unterboden und Bodenlager mit Schotterpackung. Das Durchdringen des Zwischenlagers mit Niederschlagswasser und somit die Entstehung von Sickerwasser wird durch die mineralische Tonabdichtung, der Aufbringung von Oberboden und der Begrünung verhindert.

Alternativen:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Die am höchsten umweltgefährdende Variante wird gewählt ohne alternatives Auffüllmaterial zu prüfen.

- Die Grube der alten Klinik kann auch mit deren Recycling-Material verfüllt werden. Dies würde den zusätzlichen Eingriff in die Landschaft und Umwelt unnötig machen sowie die Dauer der Belastung durch Baumaßnahmen verkürzen.
- Anstelle der Zwischenlagerung des Materials zur späteren Verfüllung der Grube der Altklinik ist das Material sinnvoller als Energierohstoff bzw. Rohstoff zur Zementherstellung im Zementwerk zu nutzen.
- Das Material ist zur Verfüllung ungeeignet, da es nicht setzungsfrei zur Verfüllung genutzt werden kann.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden vom Antragsteller verschiedene Alternativmöglichkeiten untersucht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Suche nach Alternativen seitens der Genehmigungsbehörde jedoch nicht möglich. Gegenstand des Verfahrens ist das beantragte Vorhaben.

Die Verwendung von Recyclingbeton als Auffüllmaterial ist grundsätzlich möglich, würde aber dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft widersprechen, nach dem Abfälle zur Verwertung nicht beseitigt werden dürfen.

Bei dem Betonrecycling handelt es sich um einen wertvollen Rohstoff, der besser wieder in den Wertstoffkreislauf eingebracht wird, zum Beispiel auch zur ressourcenschonenden Herstellung von Recycling-Beton. Der Tonschiefer dagegen hat ungünstige bodenmechanische Kennwerte, ist also zur technischen Wiederverwendung kaum geeignet.

Durch diese ungünstigen bodenmechanischen Kennwerte kann es bei der Verwendung des Posidonienschiefers als Auffüllmaterial zu Setzungsprozessen kommen. Dies ist im Bereich der Altklinik tolerierbar, da der Bau eines neuen Gebäudes dort nicht geplant ist.

Störfälle, Unfälle und Katastrophen:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Möglichkeit eines Schieferschwelbrandes bspw. nach Blitzeinschlag. Diese Möglichkeit ist dem Aushubmaterial geschuldet, da dieses bis zu 15 % Bitumen enthält.
- Bei einem unterirdischen Schwelbrand wird Bitumen in Form von Kohlenwasserstoffen frei und gelangt z.B. als Schieferöl in das Quellgebiet des Autenbachs.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Möglichkeit der Entzündung von Lias Epsilon Aushubmaterial ist grundsätzlich gegeben, da aufgrund des Bitumengehaltes erhöhte Kohlenwasserstoffkonzentrationen vorliegen, also ein brennbarer Stoff vorhanden ist. Die zonierte Beprobung im Fels zeigte, dass bei der Klinik am Eichert Kohlenwasserstoffkonzentrationen im Lias Epsilon lediglich in einzelnen Schichten auftreten und große Bereiche bitumenfrei sind, d.h. die Worst-Case Betrachtung mit bis zu 15 % Bitumen ist hier am Standort nicht zutreffend.

Für die Entstehung eines Schwelbrandes sind neben dem brennbaren Stoff jedoch auch Sauerstoff und eine Zündenergie notwendig.

Um eine Gefährdungsabschätzung zu machen, muss das Zwischenlager in zwei bauliche Zustände eingeteilt werden: Während der Bauphase und nach Abdeckung und Begrünung.

Nach Abdeckung und Begrünung des Zwischenlagers ist eine Entzündung äußerst unwahrscheinlich, es fehlt die Zündquelle. Eine Selbstentzündung ist bei dem vorhandenen Material auszuschließen. Zusätzlich wird durch einen verdichteten Einbau, der im gebrochenen Material vorhandene Sauerstoff reduziert.

Ein minimales Risiko besteht lediglich in der Bauphase, da hier bei der 2 monatigen Bauphase das Material freiliegt. Hier kann ein Zündfunken z.B. Blitzeinschlag zu einem Schwelbrand führen. Ein Blitzeinschlag in das Zwischenlager kann aber aufgrund der höheren Lage der Klinik nahezu ausgeschlossen werden. Aufgrund der Baustelleneinrichtung kann ebenfalls ein offenes Feuer ausgeschlossen werden, was die Ursache für den Brand vor Jahren in einer Kleingartenkolonie unterhalb des Friedhofs bei Göppingen war.

Sonstiges:

Folgende Einwendungen wurden zu diesem Thema vorgebracht:

- Das Zwischenlager wird länger als 5 Jahre bestehen.
- Was geschieht mit dem Lagerplatz, wenn aus den fünf gar zehn Jahre werden, oder der Bauherr beschließt, die alte Klinik doch nicht abzureißen.
- Es werden ca. 13.000 m² Fläche im Außenbereich versiegelt
- Das Lager wird eine Höhe von 8,3 Meter aufweisen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Ob die Zwischenlagerung tatsächlich in 5 Jahren beendet ist, spielt für die immissionschutzrechtliche Genehmigung keine Rolle. Die 5 Jahre sind lediglich vom Antragsteller angegeben worden. Eine gesetzliche Obergrenze stellen die fünf Jahre nicht dar.

Auf Dauer ist die Zwischenlagerung allerdings nicht zulässig. Sollte der geplante Abriss nicht stattfinden, entfällt der Zweck für die Zwischenlagerung. In diesem Fall wird das Landratsamt eine Beseitigungsverfügung erlassen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben lediglich um einen temporären Eingriff, dessen Auswirkungen vollständig reversibel sind.

Entscheidung über die Einwendungen

Das Landratsamt Göppingen kann nicht feststellen, dass einer der Einwender durch die Erteilung dieser Genehmigung in seinen Rechten verletzt wird. Die Einwendungen sind nicht begründet und werden daher zurückgewiesen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung in Abschnitt G wird hingewiesen.

G) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben wird.

H) Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz
LGebG	Landesgebührengesetz

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochen Weinbrecht

Anlagen:

- UVP-Vorprüfung
- Niederschrift Erörterungstermin